

20. 1. Inwieweit darf die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, wenn sie die Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung der Aktien beschließt, die Bestimmung der Frist, binnen deren die Aktien bei der Gesellschaft eingereicht werden müssen, dem Vorstand überlassen?

2. Worauf ist behufs gleichmäßiger Behandlung der Aktionäre zu achten, wenn ein Beschluß auf Zusammenlegung der Aktien mit einer Aufforderung zu Zahlungen ohne Erhöhung des Grundkapitals verbunden werden soll?

§§ 185, 288, 290.

I. Zivilsenat. Ur. v. 18. September 1912 i. S. Rheinischer Vulkan (Rl.) w. Gaszentrale R.-N. (Bekl.). Rep. I. 72/12.

I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Am 24. November 1909 beschloß die Generalversammlung der verklagten Aktiengesellschaft die Herabsetzung ihres in 175 Aktien zu je 1000 *M* zerlegten Grundkapitals durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 2:1. Zu diesem Zwecke sollten die Aktien bis zum 28. Februar 1910 eingereicht werden. Aktien, auf welche 400 *M* zugezahlt würden, sollten der Zusammenlegung nicht unterliegen, nicht eingereichte Aktien und Spizen nach § 290 §§ 185, 288, 290. behandelt werden. Auf Grund dieses Beschlusses forderte der Vorstand die Aktionäre in den Nr. des Deutschen Reichsanzeigers vom 7. Januar, 4. Februar und 4. März 1910 auf, ihre Aktien zur Zusammenlegung bis zum 28. Februar 1910 einzureichen; bis dahin

müßten auch etwaige Zuzahlungen an die Gesellschaftskasse abgeführt werden. Aktien, die bis zum 15. April 1910 nicht eingereicht seien, würden für kraftlos erklärt werden.

Die Klägerin war Inhaberin von 19 Aktien, die am 28. April 1910, weil nicht eingereicht, für kraftlos erklärt wurden. Mit ihrer im März 1911 erhobenen Klage beantragte sie, die Rechtsunwirksamkeit der Kraftloserklärung festzustellen. Sie machte geltend, daß der Vorstand der Beklagten nicht gehörig zur Einreichung der Aktien aufgefordert habe und daß der Beschluß der Generalversammlung wegen ungleichmäßiger Heranziehung der Aktionäre nichtig sei.

Während die Kammer für Handelsfachen der Klage stattgab, erkannte das Oberlandesgericht auf Abweisung. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils aus folgenden Gründen:

„1. Nach § 290 Abs. 2 HGB. verb. mit § 219 Abs. 2 können Aktien zur Ausführung eines Herabsetzungsbeschlusses erst dann für kraftlos erklärt werden, wenn die Aufforderung zur Einreichung dreimal, das erstemal mindestens drei Monate, das letztemal mindestens einen Monat vor Ablauf der hierfür bestimmten Frist bekannt gemacht ist. Daß diese Fristen durch die Bekanntmachungen des Vorstandes der Beklagten, so wie sie lauten — auf Einreichung der Aktien bis zum 15. April 1910 —, gewahrt sind, kann füglich nicht bestritten werden. Die Klägerin weist aber darauf hin, daß in dem Beschlusse der Generalversammlung nur der 28. Februar 1910 als Endpunkt einer Frist genannt worden ist. Die Aufforderungen des Vorstandes, meint sie, ständen hiermit in Widerspruch und seien deshalb unwirksam.

Die Vorinstanzen sind der Ansicht der Klägerin nicht gefolgt. Das Oberlandesgericht hat erwogen, der Widerspruch erkläre sich offenbar daraus, daß der Vorstand mit der Bekanntmachung geögert habe, so daß die gesetzlichen drei Monate vor dem 28. Februar 1910 nicht mehr hätten eingehalten werden können. Habe er deshalb selbständig eine weitere Frist bis zum 15. April angeordnet, so müsse er sein pflichtwidriges Verhalten vor der Generalversammlung verantworten. Der Klägerin, die durch die Fristverlängerung nicht geschädigt, sondern besser gestellt sei, stehe es nicht zu, die Abweichung von dem Beschlusse zu bemängeln.

Die Revision wendet ein, nach § 288 Abs. 2 HGB. müsse durch Beschluß der Generalversammlung festgesetzt werden, in welcher Weise die Herabsetzung des Grundkapitals auszuführen sei. Das habe die Generalversammlung der Beklagten getan und dabei den 28. Februar 1910 als den Tag bestimmt, an dem die Scheidung der Aktien in eingereichte und nicht eingereichte mit den in dem Beschluß angegebenen rechtlichen Folgen eintreten sollte. Wie der Wortlaut des Gesetzes ersehen lasse und allgemein anerkannt sei, habe die Generalversammlung die Anordnung über die Art und Weise der Herabsetzung nicht dem Vorstand übertragen können. Noch viel weniger aber sei der Vorstand berechtigt gewesen, bei Ausführung der Maßregel von dem Gesellschaftsbeschluß abzuweichen. Die Kraftlosklärung der Aktien entbehre daher der gesetzlichen Grundlage. Es sei auch nicht richtig, daß die Verlängerung der Frist der Klägerin nur habe zum Vorteil gereichen können. Während nämlich die tatsächlich erfolgten Bekanntmachungen nicht zu ihrer Kenntnis gekommen seien, hätte sie möglicherweise, wenn die Veröffentlichungen zu den entsprechenden Zeiten vor dem 28. Februar 1910 ergangen wären, ihren Inhalt erfahren.

Dieser Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben. Mit dem Oberlandesgericht und im Gegensatz zum ersten Richter muß allerdings davon ausgegangen werden, daß die Generalversammlung den Zeitpunkt, nach welchem die nicht eingereichten Aktien für kraftlos erklärt werden durften, nicht offen gelassen, sondern für ihn den 28. Februar 1910 vorgeschrieben hat. Dafür spricht die ganze Fassung des Beschlusses, der ohne Willkür gar nicht anders ausgelegt werden kann. Allein die Revision verkennt, daß die Fristvorschrift des Beschlusses eine doppelte Aufgabe erfüllen sollte, auch einen doppelten Rechtsnachteil als Versäumnisfolge vorsah, aber nur in einer Beziehung entscheidende Bedeutung für die Kapitalherabsetzung besaß.

Gesetzlich notwendig war eine Fristvorschrift zu dem Zwecke, den Betrag der Herabsetzung zu bestimmen. Da das Kapital nicht schlechthin auf die Hälfte herabgemindert wurde, vielmehr den Gesellschaftern freigestellt blieb, ihre Aktien durch Zahlung von je 400 *M* der Zusammenlegung zu entziehen, bedurfte es eines Endtermins für die Ausübung der Wahl. Und zwar mußte die Bestimmung des

Termins von der Generalversammlung ausgehen, denn dem Gutdünken des Vorstandes kann das Maß der Kapitalsherabsetzung nach dem Gesetze (§ 288) nicht anheimgegeben werden. In dieser grundlegenden Bedeutung ist der 28. Februar 1910 in den Veröffentlichungen des Vorstandes der Beklagten beibehalten worden, so daß ordnungsmäßig beschlossen und bekannt gemacht wurde, das Grundkapital um denjenigen Betrag zu mindern, der sich nach Ablauf jenes Tages nach Maßgabe der bis dahin ausgeübten Wahl ergeben würde.

Nun hat freilich die Generalversammlung außerdem noch beschlossen, daß der Vorstand, um die Gesellschafter zur Einreichung ihrer Aktien behufs Vernichtung der ungültig werdenden und Abstempelung der gültig bleibenden Stücke zu nötigen, von dem ihm durch das Gesetz dargebotenen Mittel Gebrauch machen sollte, die nicht eingereichten Aktien für kraftlos zu erklären und die darauf entfallenden abgestempelten Stücke für Rechnung der Beteiligten öffentlich zu versteigern. Als Frist, innerhalb deren die Aktionäre diesen Nachteil vermeiden und sich die abgestempelten Aktien sichern konnten, sollte die für die Ausübung des Bezahlungsrechts bestimmte Zeit bis zum 28. Februar 1910 festgesetzt werden. Indessen bei diesem Teile des Beschlusses handelte es sich nur um Anweisungen an den Vorstand, die die Ausführung des Herabsetzungsbeschlusses betrafen, nicht um ein Wesensefordernis des Beschlusses selbst. Die Gültigkeit der Kapitalsherabsetzung hing nicht davon ab, daß die Generalversammlung die bezeichneten Ausführungsmaßregeln vorschrieb; tat sie es aber, so konnte deren Nichtbeobachtung höchstens eine Schadensersatzpflicht des Vorstandes zur Folge haben. Dabei kann ganz dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Falle die Anweisung, die Frist für die Einreichung der Aktien bis zum 28. Februar 1910 zu bemessen, überhaupt als bindend gemeint war und nicht vielmehr so verstanden werden muß, daß der Vorstand, wenn die Zeit für die gesetzlichen Fristen zu kurz werden würde, einen späteren Endtermin festsetzen sollte. Auch darauf kommt es nicht an, ob die Klägerin von der vorgenommenen Erweiterung der Frist Vorteil gehabt hat oder nicht. Jedenfalls sind ihre Aktien in Ausführung eines Herabsetzungsbeschlusses und nach Aufforderungen, die dem Gesetze entsprachen, für kraftlos erklärt worden. Davon, daß die

Kraftloserklärung wegen ungenügender Ankündigung der gesetzlichen Grundlage ermangelt hätte, kann deshalb keine Rede sein.

2. Der gegen die Bekanntmachungen des Vorstandes gerichtete Tadel ist aber nicht der einzige Grund der Klage. Hauptsächlich hat die Klägerin den Beschluß der Generalversammlung selber angegriffen. Sie wirft ihm vor, durch die Art, wie dort die Zusammenlegung der Aktien mit einem Rechte auf Zuzahlung verknüpft worden sei, gegen den im § 185 HGB. zum Ausdruck gelangten Grundsatz der Gleichberechtigung der Aktionäre verstoßen zu haben. Damit ist behauptet, daß die Generalversammlung ihre Zuständigkeit überschritten und die Aktienrechte der Klägerin in unzulässiger Weise geschmälert habe. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. besonders Entsch. in Zivils. Bd. 36 S. 136, Bd. 38 S. 99) ist eine so begründete Klage an die Monatsfrist des § 271 Abs. 2 HGB. nicht gebunden. Hierin ist auch das Oberlandesgericht derselben Meinung. Wenn es trotzdem die Klage abgewiesen hat, so beruht dies darauf, daß es den Begriff der Gleichberechtigung anders als die Klägerin und der erste Richter versteht.

Über die Frage der sog. kombinierten Sanierungsbeschlüsse hat sich der Senat in dem Urteile Bd. 52 S. 287 der Sammlung ausgesprochen. Namentlich wird dort auch des Falles gedacht, wenn ohne gleichzeitige Erhöhung des Grundkapitals die Herabsetzung durch Verminderung der Zahl (oder Kürzung des Nennbetrags) der Aktien mit der Einforderung von Zuzahlungen verbunden werden soll, als Entschädigung der Zuzahlenden aber nicht eine Gewährung von Vorzugsrechten in betreff der Gewinnverteilung oder der Verteilung des Gesellschaftsvermögens in Aussicht gestellt wird (vgl. § 185 HGB.), sondern eine Begünstigung mit Bezug auf die Zusammenlegung selbst. Der Senat hat es abgelehnt, im einseitigen Interesse der Sanierungen die Gleichberechtigung der Aktionäre schon deshalb als gewahrt anzusehen, weil das Wahlrecht jedem von ihnen eingeräumt wird. Er hat auch ausgeführt, daß aus der Ausnahmenvorschrift des § 262 Nr. 3 HGB., die es der Mehrheit der Generalversammlung gestattet, gegen freiwillige Zuzahlungen à fonds perdu Vorzugsaktien zu schaffen, keine Schlüsse auf die Erlaubtheit jedweder anderen Zurücksetzung der nicht zuzahlenden Gesellschafter gezogen werden dürfen. Im übrigen ist das Urteil vielfach mißverstanden

worden. Es ist nicht richtig, daß der Senat es schlecht hin für unzulässig erklärt hätte, Zahlungen bei Vermeidung der Zusammenlegung (oder der Schmälerung des Nennbetrags) der Aktien zu fordern. Wohl aber hat er einen unstatthaftern Zwang dann angenommen, wenn angedroht wird, die Aktien der nicht zahlenden Aktionäre in stärkerem Maße zusammenzulegen, als es der Rücksicht auf den Betrag der unterbliebenen Zahlung rechnermäßig entsprechen würde. Er vertrat den Standpunkt, daß, soweit die Anteilsrechte in Betracht kommen, das Opfer der die Zahlung verweigernden Gesellschafter nicht größer sein darf als das Opfer, das die anderen in Gestalt der Barzahlung bringen. Zugleich hat er darüber keinen Zweifel gelassen, daß bei Prüfung der Frage, ob im gegebenen Falle gleiche oder ungleichmäßige Behandlung vorliegt, einfach auf den Nennbetrag der Aktien geachtet werden muß (a. a. O. S. 294).

An dieser Auffassung wird auch gegenüber den abweichenden Meinungen, die in der Literatur laut geworden sind, festgehalten. Gewiß kann es vorkommen, daß die zahlenden Aktionäre, obgleich sie nach dem prozentualen Verhältnisse der Zahlung zum Nennbetrage der Aktien besser gestellt erscheinen als die Nichtzahlenden, tatsächlich schlechter als diese fahren, weil die Gesellschaftsorgane die wirtschaftlichen Aussichten des Unternehmens falsch beurteilt haben und die angestrebte Sanierung mißlingt. Allein die Regel wird dies nicht sein, und auf alle Fälle muß vorausgesetzt werden, daß die Ansicht über die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft, die sich in den Ziffern des Generalversammlungsbeschlusses ausdrückt, das richtige trifft. Es ist unmöglich, einen anderen Maßstab für die Gleichbehandlung der Aktionäre aufzufinden. Von dem Ergebnis späterer, im Prozesse vorgenommener Schätzungen des Wertes der Aktien läßt sich die Gültigkeit des Beschlusses nicht abhängig machen. Wollte man aber den Zahlungszwang, wie es befürwortet ist, nur durch die allgemeine Vorschrift des § 138 WGB. über die Nichtigkeit unsittlicher Geschäfte begrenzen, so würde dies praktisch auf die Preisgabe des aktienrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung hinauslaufen.

Hiernach kann das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden. Nach dem Beschlusse vom 24. November 1909 leisten die nicht zahlenden Aktionäre für eine neue Aktie zum Nennbetrage von 1000 *M* zwei alte über je 1000 *M*, verlieren also von jeder alten

50%, wogegen diejenigen, welche sich zu der Zahlung verstehen, gegen eine einzige alte Aktie sowie 400 *M* bar eine neue erhalten, also von der alten nur 40% des Nennbetrags verlieren. Entweder mußte bei einer Zusammenlegung von 2:1 die Zahlung auf 500 *M* bemessen werden, oder die Aktien hätten, wenn nur 400 *M* Zahlung verlangt werden sollten, im Verhältnis von 5:3 zusammengelegt werden müssen. Auf den wahren Wert der Aktien, den das Oberlandesgericht hiergegen ins Feld führen zu können glaubt, darf, wie erörtert, gar nicht eingegangen werden. Nur nebenbei mag bemerkt werden, daß die diesen Punkt berührenden Erwägungen des Berufungsgerichts auch durchaus unschlüssig sind. Wenn es in dem Berichte des Vorstandes und des Aufsichtsrats vom Oktober 1909 heißt, eine Bremer Gesellschaft sei bereit, die Gasanstalt der Beklagten unter näher angegebenen Bedingungen zu pachten, was den Aktionären eine 4%ige Verzinsung des herabgesetzten Kapitals sichern würde, so spricht die Tatsache der Bereitschaft der fremden Gesellschaft zur Pachtung gerade dafür, daß die neuen Aktien einen dem Nennbetrage gleichkommenden Wert wirklich besessen haben werden. Böllig geht der Versuch des Oberlandesgerichts, aus dem Inhalte des Generalversammlungsbeschlusses selber einen Wert der alten Aktien von nur 400 *M* herauszurechnen. Bei dem Hinweis auf den Betrag der Zahlung ist übersehen, daß die Generalversammlung doch zweifellos auf ein Gelingen der Sanierung gehofft, mithin ihrerseits den Wert der neuen Aktien auf 1000 *M* geschätzt hat, unmöglich aber gewillt sein konnte, für zweimal 400 *M* einen Gegenwert von 1000 *M* hinzugeben. Da die Zusammenlegung in dem Beschlusse als Regel, die Zahlung als ausnahmsweise Vergünstigung erscheint, steht vielmehr fest, daß die Versammlung die alten Aktien mit 500 *M* bewertet hat. Bestätigt wird dies zum Überflusse noch durch die Vorschrift der Nr. 3 des Beschlusses, wonach die eine überschüssige Aktie, die sich wegen der ungeraden Zahl der eingelieferten Stücke zur Zusammenlegung nicht eignen würde, . . . abgestempelt gegen Zahlung von 1000 *M* zugeteilt werden sollte und 500 *M* von dem Gelde für den bisherigen Eigentümer der Aktie bestimmt wurden.

Dem Vorstehenden nach ist der Beschluß der Generalversammlung vom 24. November 1909 nichtig. Die Folge ist, daß die Kraftloserklärung der Aktien, die sich auf den Beschluß stützte, in sich zusammenfällt. . .